

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1982/5/5 1Ob601/82,  
4Ob586/83, 3Ob38/84, 1Ob2230/96i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1982

## Norm

EO §382 Z8 litc IVD  
EO §391 Abs2 IIA  
EO §391 Abs2 VA  
EO §391 Abs2 VB  
EO §399 Abs1 Z4  
ZPO §237 Abs3

## Rechtssatz

Einer im Ehescheidungsverfahren zugunsten des beklagten Ehegatten erlassenen einstweiligen Verfügung nach § 382 Z 8 lit c EO wird durch die Zurücknahme der Klage nicht ohne weiteres die Grundlage entzogen. Wenn der beklagte Ehegatte die Absicht hat, die Scheidung der Ehe anzustreben, ist ihm im Sinne des § 391 Abs 2 EO eine Frist zur Rechtfertigung der einstweiligen Verfügung zu bestimmen (JBl 1980,268).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 601/82  
Entscheidungstext OGH 05.05.1982 1 Ob 601/82
- 4 Ob 586/83  
Entscheidungstext OGH 04.10.1983 4 Ob 586/83  
Beisatz: Verstreichen einer angemessenen Frist genügt. (T1)
- 3 Ob 38/84  
Entscheidungstext OGH 25.04.1984 3 Ob 38/84  
Auch; Beisatz: Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn eine angemessene Zeit (hier: seit Rechtskraft der Klagszurückweisung) zur Einbringung (und damit Rechtfertigung der einstweiligen Verfügung) einer neuen Klage zur Verfügung stand. (T2)
- 1 Ob 2230/96i  
Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2230/96i  
Beisatz: Nichts anderes kann in dem Fall gelten, wenn eine Scheidungsklage rechtskräftig abgewiesen wurde. Bringt die beklagte Partei selbst innerhalb einer ihr vom Gericht gesetzten Frist iSd § 391 Abs 2 EO oder schon vorher eine Ehescheidungsklage ein, ist das als Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der bereits erlassenen einstweiligen Verfügung anzusehen. Hat der Kläger aber selbst ein weiteres (drittes) Scheidungsverfahren angestrengt, in welchem die Beklagte dem Scheidungsbegehren nicht widersprach und nur einen Verschuldensauspruch gemäß § 61 Abs 3 EheG begehrt, dann bedarf es keiner weiteren Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der bereits erlassenen einstweiligen Verfügung. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0006114

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)